

Bericht und Antrag 17 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Musikschule der Stadt Luzern

- Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009
- Änderung

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 247 vom 16. April. 2025**

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 26. Juni 2025

Politische und strategische Referenz

Politischer Grundauftrag

In Kürze

Mit der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) des Kantons Luzern wurde den kommunalen Musikschulen die Aufgabe für den obligatorischen Instrumental- und Gesangsunterricht von Lernenden der Gymnasien und Fachmittelschulen übertragen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Personalgesetzgebung. Seither gelten für die Lehrpersonen der Musikschule ausschliesslich die kantonalen Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe ist in der Praxis bereits umgesetzt, und die Musikschule der Stadt Luzern hat dazu mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung geschlossen, welche unter anderem die Regelung der Kantonsbeiträge zugunsten der Stadt Luzern beinhaltet, womit die zusätzlichen Aufwände abgegolten werden.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag, der Änderung des Reglements für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009 ([sRSL 2.5.1.1.1](#)) per 1. Oktober 2025 zuzustimmen.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Ausgangslage	4
2	Ziel	4
3	Rahmenbedingungen	4
4	Vorgehen und Ergebnisse: Teilrevision des Reglements für die Musikschule der Stadt Luzern	4
5	Ressourcenbedarf	9
6	Auswirkungen auf das Klima	9
7	Antrag	9
Anhang		
1	Synoptische Darstellung Musikschulreglement	

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

Mit der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18)¹ erfolgte eine Anpassung der Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen dem Kanton Luzern und den Luzerner Gemeinden. Davon betroffen war auch die Aufgabe der Musikschule. Neu wurde den kommunalen Musikschulen die Aufgabe für den obligatorischen Instrumental- und Gesangsunterricht von Lernenden der Gymnasien und Fachmittelschulen übertragen. In diesem Zusammenhang erfolgten auf der kantonalen Ebene auch Anpassungen der Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Personalgesetzgebung. Konkret wurde die kommunale Kompetenz zur selbstständigen Regelung der Arbeitsverhältnisse mit den Lehrpersonen der Musikschule aufgehoben. Zwischen der Musikschule der Stadt Luzern und dem Kanton besteht seither eine Leistungsvereinbarung.

2 Ziel

Die Rechtsgrundlagen für die Musikschule der Stadt Luzern sind im Nachgang zur AFR18 an die kantonalen Vorgaben anzupassen.

3 Rahmenbedingungen

Für die Führung einer Musikschule im Kanton Luzern sind folgende Rechtsgrundlagen anwendbar:

- Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 ([PG; SRL Nr. 51](#))
- Verordnung zum Personalgesetz vom 24. September 2002 ([PVO; SRL Nr. 52](#))
- Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ([VBG; SRL Nr. 400a](#))
- Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 ([GymBG; SRL Nr. 501](#))
- Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 ([BWG; SRL Nr. 430](#))
- Verordnung über die kommunalen Musikschulen und die ausserschulische musikalische Talentförderung vom 27. April 2010 ([SRL Nr. 415](#))
- Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009 ([sRSL 2.5.1.1.1](#))
- Tarif der Schulgelder für den Besuch der Musikschule vom 23. Februar 1994 ([sRSL 2.5.1.1.2](#))

4 Vorgehen und Ergebnisse: Teilrevision des Reglements für die Musikschule der Stadt Luzern

Das Reglement für die Musikschule (Musikschulreglement) bedarf einer punktuellen Anpassung (Teilrevision). Hauptrevisionspunkte sind die Anpassung des Kreises der Lernenden (Art. 1, Art. 11 und Art. 11a) sowie die Anpassung der personalrechtlichen Bestimmungen (Art. 7 bis 10).

¹ [Bericht des Regierungsrates](#) an die Stimmbevölkerung zur Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 betreffend Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18).

Die Änderungen sind in der synoptischen Darstellung im Anhang 1 dargestellt.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die Stadt Luzern führt eine Musikschule und bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zugang zur musikalischen Bildung.

Aufgrund der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) muss erstens der Kreis der Lernenden angepasst werden, da den kommunalen Musikschulen neu die Aufgabe für den obligatorischen Instrumental- und Gesangsunterricht von Lernenden der Gymnasien und Fachmittelschulen übertragen wurde. In diesem Zusammenhang wurden die personalrechtlichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen für Lehrpersonen der Musikschule den Lehrpersonen der Volksschulen gleichgesetzt (vgl. § 1 Abs. 4 PG). Damit steht den Gemeinden keine autonome Regelungskompetenz mehr zu, und es gelangen ausschliesslich die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen des Kantons zur Anwendung.

Die vorliegende Teilrevision wird zum Anlass genommen, den Kreis der Lernenden in möglichst allgemeiner Art zu formulieren, da die Musikschule Stadt Luzern auch Lernenden von Privatschulen, der Berufsbildung und mit Privatunterricht sowie Erwerbstätigen unter 20 Jahren offensteht.

Zudem können die Absätze 2 und 3 aufgehoben werden, da jener Inhalt Bestandteil des Leitbildes ist und nicht an dieser Stelle verankert werden muss. Schliesslich stimmt auch die Freiwilligkeit des Musikschulunterrichts nur noch bedingt, da der Unterricht für Lernende der Gymnasien oder Fachmittelschulen auch obligatorisch sein kann.

Art. 2 Bildungsangebot

Das Bildungsangebot beinhaltet:

- a. Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht;
- b. vorbereitende, ergänzende und vertiefende Kurse.

Artikel 2 kann unverändert bleiben, denn sowohl die ausserschulische Talentförderung als auch die Weiterentwicklung der Musikschule im Hinblick auf die Umsetzung der [Motion 188](#), Christian Hochstrasser und Christov Rolla namens der G/JG-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der Mitte-Fraktion, Adrian Albisser und Tamara Celato namens der SP-Fraktion sowie Christina Lütolf-Aecherli und Daniel Lütolf namens der GLP-Fraktion vom 8. Juli 2022: «Musikalische Bildung in der Musikstadt Luzern deutlich stärken», können unter Art. 2 lit. b subsumiert werden.

II. Organisation

Art. 3 Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission nimmt zu folgenden Geschäften Stellung:

- a. städtisches Musikschulangebot;
- b. Festlegung der Schulgelder;
- c. weitere ihr vom Stadtrat unterbreitete Geschäfte aus dem Bereich Musikschule.

Der Grosse Stadtrat hat am 10. April 2025 den [Bericht und Antrag «Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates. Totalrevision»](#) vom 20. Februar 2025 beschlossen. Unter anderem wird die sachlich zuständige Kommission für die Geschäfte der Bildungsdirektion neu Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) genannt.

Da die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission gemäss den städtischen Rechtsgrundlagen eine beratende Funktion hat, soll die Genehmigung des Leitbildes in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion übergeführt werden.

Weiter kann die Klammerbemerkung in lit. a aufgehoben werden. Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission kann im Rahmen von Art. 3 lit. a beispielsweise zur Stellungnahme hinsichtlich des Leistungsauftrages und des Leitbildes eingeladen werden.

Art. 4 Stadtrat

¹ Der Stadtrat legt nach Anhörung der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission das städtische Musikschulangebot (Leistungsauftrag) und die Schulgelder fest.

² Er kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere zur Organisation und zur Umsetzung der kantonalen Qualitätsvorgaben, erlassen.

Artikel 4 bleibt ausser der Namensanpassung der zuständigen Kommission unverändert. Das Leitbild und der Leistungsauftrag sind Vorgaben gemäss der Verordnung über die kommunalen Musikschulen. Leistungsaufträge umschreiben die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte der Trägerschaft und berücksichtigen die regionalen und überregionalen Bedürfnisse (vgl. § 32 VBG).

Art. 5 Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion hat folgende Aufgaben:

- a. Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung;
- b. Erlass der Pflichtenhefte für das Rektorat;
- c. Genehmigung des Leitbildes.

Neu soll die Genehmigung des Leitbildes stufengerecht in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion übergeführt werden und nicht mehr in die Zuständigkeit der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission fallen.

Art. 6 Rektorat

¹ Der Rektorin oder dem Rektor obliegt als zuständige Behörde die musikpädagogische, organisatorische und personelle Leitung der Musikschule.

² Die Anstellung erfolgt durch die zuständige Behörde gemäss städtischem Personalrecht.

³ Die Kompetenz-, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche werden in den Stellenbeschrieben festgehalten.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor erlässt das jährliche Schulprogramm.

Der Inhalt gemäss Art. 6 Abs. 3 wird effektiv in den entsprechenden Stellenbeschrieben und nicht in einem Funktionendiagramm festgehalten.

III. Lehrpersonen, Anstellungsbedingungen**Art. 7 Grundsätze**

¹ Die Rektorin oder der Rektor begründet das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen der Musikschule nach kantonalem Recht und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.

² Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Recht.

Gemäss § 1 Abs. 4 PG gilt seit der AFR18 bei den Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Lehrpersonen ausschliesslich das kantonale Recht. Seither liegt es nicht mehr in der Kompetenz der Gemeinden, die personalrechtlichen Belange von Lehrpersonen der Musikschule teilautonom zu regeln. Damit wurden die personalrechtlichen Bedingungen der Lehrpersonen der Musikschule den Lehrpersonen der Volksschule gleichgesetzt. Demzufolge ist dieser Artikel im Sinne von § 48 Abs. 2 lit. c VBG formuliert.

Art. 8 (wird aufgehoben)

Artikel 8 wird aufgrund der ausschliesslichen Anwendung der kantonalen Personalgesetzgebung aufgehoben. Dieser Regelungsinhalt ist denn auch gestützt auf § 1 Abs. 4 PG in Verbindung mit § 4 Verordnung über die kommunalen Musikschulen kantonal statuiert.

Art. 9 (wird aufgehoben)

Artikel 9 wird ebenfalls aufgrund der ausschliesslichen Anwendung der kantonalen Personalgesetzgebung aufgehoben.

Art. 10 (wird aufgehoben)

Schliesslich wird auch Artikel 10 aufgrund der ausschliesslichen Anwendung der kantonalen Personalgesetzgebung aufgehoben. Zudem werden diese Pflichten bereits ausreichend im kantonalen Berufsauftrag festgehalten.

IV. Lernende**Art. 11** *Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene*

¹ In der Musikschule werden Lernende mit Wohnsitz in der Stadt Luzern bis zum erfüllten 20. Lebensjahr unterrichtet.

² Lernende von anderen Gemeinden können nach Möglichkeit aufgenommen werden.

³ Für die Anmeldung Minderjähriger ist die gesetzliche Vertretung zuständig.

⁴ Die Zulassung zum Einzelunterricht und der Verbleib sind von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig.

Gestützt auf die AFR18 wurde den kommunalen Musikschulen der Instrumental- und Gesangsunterricht von Lernenden der Gymnasien und Fachmittelschulen übertragen. Dazu hat der Kanton eine Leistungsvereinbarung mit der Musikschule der Stadt Luzern geschlossen. Der Regelungsinhalt bezogen auf diesen Kreis der Lernenden wird separat im neuen Artikel 11a festgehalten.

Artikel 11 schliesst demzufolge die Lernenden der Gymnasien und Fachmittelschulen nicht mit ein.

Die Absätze 2 bis 4 werden sprachlich angepasst und genderneutral formuliert.

Neu Art. 11a *Lernende von Gymnasien und Fachmittelschulen*

¹ Für Lernende mit obligatorischem Instrumental- oder Gesangsunterricht gelten die Tarife gemäss dem Kanton und die Anmeldeverpflichtungen gemäss den Vorgaben der Gymnasien und Fachmittelschulen.

² Für Lernende mit freiwilligem Instrumental- oder Gesangsunterricht gelten dieselben Bedingungen wie für die Lernenden gemäss Art. 11, vorbehältlich Art. 11a Abs. 3.

³ Die Zulassung zum Unterricht und der Verbleib sind garantiert.

Die Bedingungen für Lernende mit obligatorischem Instrumental- oder Gesangsunterricht von Gymnasien und Fachmittelschulen sind in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Musikschule der Stadt Luzern festgehalten.

Gestützt auf diese Leistungsvereinbarung gilt die Aufnahmepflicht auch für Lernende der Gymnasien und Fachmittelschulen von freiwilligem Unterricht.

Abgesehen von der Aufnahmepflicht gelten für Lernende von Gymnasien und Fachmittelschulen von freiwilligem Unterricht die gleichen Konditionen wie für Lernende gemäss Art. 11.

Art. 12 Erwachsene

¹ Erwachsene ab erfülltem 20. Lebensjahr können nach Möglichkeit an die Musikschule aufgenommen werden.

² Der Erwachsenenunterricht darf denjenigen der Lernenden nach Art. 11 nicht behindern.

Artikel 12 bleibt unverändert.

Art. 13 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für den Musikunterricht erfolgt bei Lernenden nach Art. 11 jährlich und gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr.

² Die Anmeldung für den Musikunterricht bei Lernenden nach Art. 12 kann semesterweise erfolgen.

³ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Lernenden, bzw. ihre Erziehungsberechtigten, zur fristgerechten Bezahlung des Schulgeldes und zur Teilnahme am Unterricht.

Artikel 13 bleibt unverändert.

Art. 14 Austritt und Ausschluss

¹ Austritte sind bei Lernenden nach Art. 11 nur auf Ende Schuljahr und bei Lernenden nach Art. 12 auf Ende des Semesters möglich.

² Bei Verletzung der Schul- oder Hausordnung sowie bei Nichtbezahlen des Schulgeldes kann die oder der Lernende nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch die Rektorin oder den Rektor vom Unterricht ausgeschlossen werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Schulgeldes.

Artikel 14 Abs. 3 wird sprachlich angepasst.

V. Finanzen**Art. 15 Schulgeld**

¹ Der Tarif der Schulgelder wird vom Stadtrat festgesetzt und muss bei Lernenden nach Art. 12 die Lohnkosten decken.

² Der Tarif der Schulgelder für Lernende nach Art. 11a, welche die obligatorische Schulzeit erfüllt haben, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

³ Das Schulgeld bei Lernenden nach Art. 11 kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen bestimmt der Stadtrat.

Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 bleiben unverändert. Während sich der Tarif der Schulgelder für den obligatorischen Unterricht von Lernenden der Gymnasien und der Fachmittelschulen, welche die obligatorische Schulzeit erfüllt haben, nach den kantonalen Vorgaben bestimmt, richtet sich der Tarif der Schulgelder für den freiwilligen Unterricht von Lernenden der Gymnasien und der Fachmittelschulen nach dem Tarif der Stadt Luzern. Damit kommt für diesen Teil der Lernenden ebenfalls der städtische Tarif zur Anwendung.

Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Schulgeldes für den obligatorischen Unterricht von Lernenden der Gymnasien und der Fachmittelschulen ist in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Musikschule der Stadt Luzern geregelt und bedarf zurzeit der Zustimmung der Dienststelle Gymnasialbildung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 21. November 2002 wird aufgehoben.

Artikel 16 bleibt unverändert.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. September 2009 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Artikel 17 bleibt unverändert.

5 Ressourcenbedarf

Die Erfüllung der neuen Aufgabe betreffend Unterricht von Lernenden der Gymnasien und der Fachmittelschulen ist in der Praxis bereits umgesetzt. Diesbezüglich hat die Musikschule der Stadt Luzern mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung geschlossen, welche ebenso die Kantonsbeiträge zugunsten der Stadt Luzern beinhaltet, womit die zusätzlichen Aufgaben abgegolten werden. Für das in diesem B+A beschriebene Vorhaben wird kein Sonderkredit benötigt.

6 Auswirkungen auf das Klima

Laut Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft nicht klimarelevant. Das heisst, dass durch das Projekt keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Auf eine weiter gehende Prüfung wurde daher verzichtet.

7 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Änderung des Reglements für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009 zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. April 2025



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 17 vom 16. April 2025 betreffend

Musikschule der Stadt

- Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009
- Änderung,

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die Stadt Luzern führt eine Musikschule und bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zugang zur musikalischen Bildung.

²⁻³ (werden aufgehoben)

II. Organisation

Art. 3 Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission nimmt zu folgenden Geschäften Stellung:

- a. städtisches Musikschulangebot;
- b.–c. (bleiben unverändert)

Art. 4 Stadtrat

¹ Der Stadtrat legt nach Anhörung der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission das städtische Musikschulangebot (Leistungsauftrag) und die Schulgelder fest.

² (bleibt unverändert)

Art. 5 Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion hat folgende Aufgaben:

- a.–b. (bleiben unverändert)
- c. Genehmigung des Leitbildes.

Art. 6 Rektorat

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Die Kompetenz-, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche werden in den Stellenbeschrieben festgehalten.

⁴ (bleibt unverändert)

III. Lehrpersonen, Anstellungsbedingungen

Art. 7 *Grundsätze*

¹ Die Rektorin oder der Rektor begründet das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen der Musikschule nach kantonalem Recht und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.

² Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 8 *Anstellung und Unterrichtsverpflichtung*

(wird aufgehoben)

Art. 9 *Besoldung*

(wird aufgehoben)

Art. 10 *Pflichten*

(wird aufgehoben)

IV. Lernende

Art. 11 *Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene*

¹ (bleibt unverändert)

² Lernende von anderen Gemeinden können nach Möglichkeit aufgenommen werden.

³ Für die Anmeldung Minderjähriger ist die gesetzliche Vertretung zuständig.

⁴ Die Zulassung zum Einzelunterricht und der Verbleib sind von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig.

Art. 11a *Lernende von Gymnasien und Fachmittelschulen*

¹ Für Lernende mit obligatorischem Instrumental- oder Gesangsunterricht gelten die Tarife gemäss dem Kanton und die Anmeldeverpflichtungen gemäss den Vorgaben der Gymnasien und Fachmittelschulen.

² Für Lernende mit freiwilligem Instrumental- oder Gesangsunterricht gelten dieselben Bedingungen wie für die Lernenden gemäss Art. 11, vorbehältlich Art. 11a Abs. 3.

³ Die Zulassung zum Unterricht und der Verbleib sind garantiert.

Art. 14 *Austritt und Ausschluss*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Schulgeldes.

V. Finanzen

Art. 15 *Schulgeld*

¹ (bleibt unverändert)

² Der Tarif der Schulgelder für Lernende nach Art. 11a, welche die obligatorische Schulzeit erfüllt haben, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

³ Das Schulgeld bei Lernenden nach Art. 11 kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen bestimmt der Stadtrat.

2. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 26. Juni 2025

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Roth' with a long horizontal stroke extending to the right.

Simon Roth
Ratspräsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bucher' with a stylized, cursive script.

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Anhang 1: Synoptische Darstellung Musikschulreglement

Reglement bisher	Reglement neu
<p>I. Allgemeines</p> <p>Art. 1 Zweck ¹ Die Stadt Luzern führt eine Musikschule. ² Ihr Ziel ist, Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Luzern im Vorschulalter und im Schulalter – als Ergänzung zum obligatorischen Musikunterricht an den Volks- und Mittelschulen – sowie Erwachsenen musikalische Bildung zu vermitteln. Die Musikschule verhilft den Lernenden durch Musizieren zu differenziertem Wahrnehmen und Empfinden sowie zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung. ³ Der Unterricht ist freiwillig und soll</p> <ul style="list-style-type: none"> – nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt werden, – das gemeinsame Musizieren fördern, – dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln. 	<p>I. Allgemeines</p> <p>Art. 1 Zweck ¹ Die Stadt Luzern führt eine Musikschule und bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zugang zur musikalischen Bildung. ²⁻³ (werden aufgehoben)</p>
<p>Art. 2 Bildungsangebot Das Bildungsangebot beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht; b. vorbereitende, ergänzende und vertiefende Kurse. 	<p>Art. 2 Bildungsangebot (bleibt unverändert)</p>
<p>II. Organisation</p> <p>Art. 3 Bildungskommission Die Bildungskommission genehmigt das Leitbild der Musikschule und nimmt zu folgenden Geschäften Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. städtisches Musikschulangebot (Leistungsauftrag); b. Festlegung der Schulgelder; c. weitere ihr vom Stadtrat unterbreitete Geschäfte aus dem Bereich Musikschule. 	<p>II. Organisation</p> <p>Art. 3 Bildungs-, Kultur- und Sportkommission Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission nimmt zu folgenden Geschäften Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. städtisches Musikschulangebot; b. (bleibt unverändert) c. (bleibt unverändert)

<p>Art. 4 Stadtrat</p> <p>¹ Der Stadtrat legt nach Anhörung der Bildungskommission das städtische Musikschulangebot (Leistungsauftrag) und die Schulgelder fest.</p> <p>² Er kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere zur Organisation und zur Umsetzung der kantonalen Qualitätsvorgaben, erlassen.</p>	<p>Art. 4 Stadtrat</p> <p>¹ Der Stadtrat legt nach Anhörung der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission das städtische Musikschulangebot (Leistungsauftrag) und die Schulgelder fest.</p> <p>² (bleibt unverändert)</p>
<p>Art. 5 Bildungsdirektion</p> <p>Die Bildungsdirektion hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung;</p> <p>b. Erlass der Pflichtenhefte für das Rektorat.</p>	<p>Art. 5 Bildungsdirektion</p> <p>Die Bildungsdirektion hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. (bleibt unverändert)</p> <p>b. (bleibt unverändert)</p> <p>Neu lit. c</p> <p>c. Genehmigung des Leitbildes.</p>
<p>Art. 6 Rektorat</p> <p>¹ Der Rektorin oder dem Rektor obliegt als zuständige Behörde die musikpädagogische, organisatorische und personelle Leitung der Musikschule.</p> <p>² Die Anstellung erfolgt durch die zuständige Behörde gemäss städtischem Personalrecht.</p> <p>³ Die Kompetenz-, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche werden in einem Funktionendiagramm geregelt.</p> <p>⁴ Die Rektorin oder der Rektor erlässt das jährliche Schulprogramm.</p>	<p>Art. 6 Rektorat</p> <p>¹⁻² (bleiben unverändert)</p> <p>³ Die Kompetenz-, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche werden in den Stellenbeschrieben festgehalten.</p> <p>⁴ (bleibt unverändert)</p>

<p>III. Lehrpersonen, Anstellungsbedingungen</p> <p>Art. 7 Grundsätze</p> <p>¹ Die Rektorin oder der Rektor begründet das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen der Musikschule nach kantonalem Recht. Es bedarf der Zustimmung der angestellten Musiklehrperson.</p> <p>² Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem für die übrigen Lehrpersonen anwendbaren kantonalen Recht, sofern dieses Reglement und die dazugehörigen Verordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten.</p>	<p>III. Lehrpersonen, Anstellungsbedingungen</p> <p>Art. 7 Grundsätze</p> <p>¹ Die Rektorin oder der Rektor begründet das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen der Musikschule nach kantonalem Recht und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.</p> <p>² Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>
<p>Art. 8 Anstellung und Unterrichtsverpflichtung</p> <p>¹ An der Musikschule werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen angestellt. In Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte mit entsprechender Fachkompetenz und Lehrbegabung im Unterricht eingesetzt werden.</p> <p>² Die fachlichen Anforderungen für die einzelnen Besoldungskategorien sowie die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung richten sich nach kantonalem Recht und den kantonalen Richtlinien.</p>	<p>Art. 8 Anstellung und Unterrichtsverpflichtung (wird aufgehoben)</p>
<p>Art. 9 Besoldung</p> <p>¹ Die Besoldung der Lehrpersonen und der Stellvertretungen richtet sich nach den jeweils gültigen Ansätzen in den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen sowie nach den vom Regierungsrat erlassenen Beschlüssen zum Besoldungsanstieg der Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der Volksschule. Abs. 2. bleibt vorbehalten.</p> <p>² Je nach Finanzlage der Stadt kann der Stadtrat den Besoldungsanstieg abweichend vom Beschluss des Regierungsrates jeweils für ein Jahr aussetzen oder beibehalten.</p>	<p>Art. 9 Besoldung (wird aufgehoben)</p>

<p>Art. 10 Pflichten Nebst den sich aus dem kantonalen Personalrecht ergebenden allgemeinen Dienstpflichten haben die Lehrpersonen folgende ergänzenden Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen. b. Sie setzen sich für die Ziele der Musikschule ein. c. Sie sind zum Besuch der Weiterbildungskurse an der Musikschule und zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet. 	<p>Art. 10 Pflichten (wird aufgehoben)</p>
<p>IV. Lernende</p> <p>Art. 11 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ¹ In der Musikschule werden Lernende mit Wohnsitz in der Stadt Luzern bis zum erfüllten 20. Lebensjahr unterrichtet. ² Lernende von kantonalen Mittelschulen und von Aussengemeinden können nach Möglichkeit aufgenommen werden. ³ Für die Anmeldung Minderjähriger sind die gesetzlichen Vertreter zuständig. ⁴ Die Zulassung zum Einzelunterricht und der Verbleib ist von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig.</p>	<p>IV. Lernende</p> <p>Art. 11 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ¹ (bleibt unverändert) ² Lernende von anderen Gemeinden können nach Möglichkeit aufgenommen werden. ³ Für die Anmeldung Minderjähriger ist die gesetzliche Vertretung zuständig. ⁴ Die Zulassung zum Einzelunterricht und der Verbleib sind von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig.</p>
	<p>Neu Art. 11a Lernende von Gymnasien und Fachmittelschulen ¹ Für Lernende mit obligatorischem Instrumental- oder Gesangsunterricht gelten die Tarife gemäss dem Kanton und die Anmeldeverpflichtungen gemäss den Vorgaben der Gymnasien und Fachmittelschulen. ² Für Lernende mit freiwilligem Instrumental- oder Gesangsunterricht gelten dieselben Bedingungen wie für die Lernenden gemäss Art. 11, vorbehältlich Art. 11a Abs. 3. ³ Die Zulassung zum Unterricht und der Verbleib sind garantiert.</p>

<p>Art. 12 Erwachsene ¹ Erwachsene ab erfüllttem 20. Lebensjahr können nach Möglichkeit an die Musikschule aufgenommen werden. ² Der Erwachsenenunterricht darf denjenigen der Lernenden nach Art. 11 nicht behindern.</p>	<p>Art. 12 Erwachsene (bleibt unverändert)</p>
<p>Art. 13 Anmeldung ¹ Die Anmeldung für den Musikunterricht erfolgt bei Lernenden nach Art. 11 jährlich und gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr. ² Die Anmeldung für den Musikunterricht bei Lernenden nach Art. 12 kann semesterweise erfolgen. ³ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Lernenden, bzw. ihre Erziehungsberechtigten, zur fristgerechten Bezahlung des Schulgeldes und zur Teilnahme am Unterricht.</p>	<p>Art. 13 Anmeldung (bleibt unverändert)</p>
<p>Art. 14 Austritt und Ausschluss ¹ Austritte sind bei Lernenden nach Art. 11 nur auf Ende Schuljahr und bei Lernenden nach Art. 12 auf Ende des Semesters möglich. ² Bei Verletzung der Schul- oder Hausordnung sowie bei Nichtbezahlen des Schulgeldes kann die oder der Lernende nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch die Rektorin oder den Rektor vom Unterricht ausgeschlossen werden. ³ Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Schulgeldes besteht nicht.</p>	<p>Art. 14 Austritt und Ausschluss ¹⁻² (bleiben unverändert) ³ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Schulgeldes.</p>

<p>V. Finanzen</p> <p>Art. 15 Schulgeld ¹ Der Tarif der Schulgelder wird vom Stadtrat festgesetzt und muss bei Lernenden nach Art. 12 die Lohnkosten decken. ² Das Schulgeld bei Lernenden nach Art. 11 kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen bestimmt der Stadtrat.</p>	<p>V. Finanzen</p> <p>Art. 15 Schulgeld ¹ (bleibt unverändert) ² Der Tarif der Schulgelder für Lernende nach Art. 11a, welche die obligatorische Schulzeit erfüllt haben, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Abs. 2 wird zu Abs. 3 ³ Das Schulgeld bei Lernenden nach Art. 11 kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen bestimmt der Stadtrat.</p>
<p>VI. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 21. November 2002 wird aufgehoben.</p>	<p>VI. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts (bleibt unverändert)</p>
<p>Art. 17 Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt am 1. September 2009 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Das Reglement ist zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 17 Inkrafttreten (bleibt unverändert)</p>